



# AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,  
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist

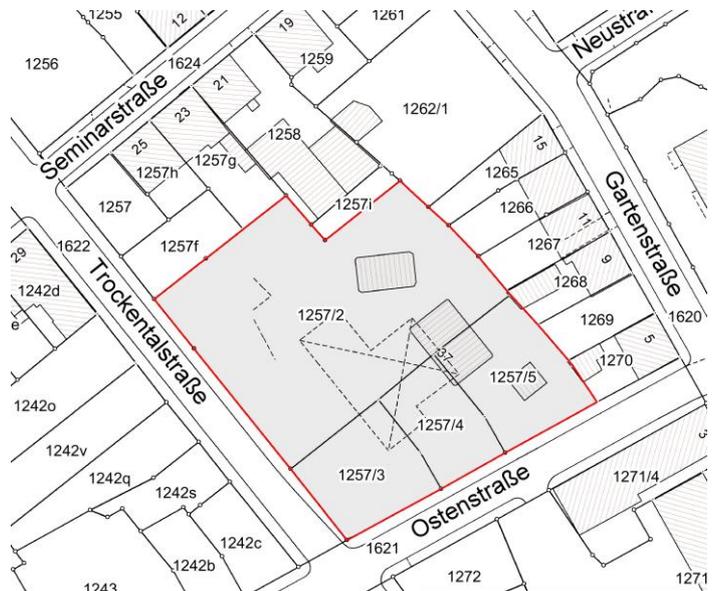
Ausgegeben in Plauen am 09.12.2020

Ausgabe 2020/312, Dokument 13.22.10/1-7-321

## Öffentliche Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

**Bauvorhaben:** Einbau Bistro mit Sitzplätzen im Shopgebäude an vorhandener Tankstelle  
**Bauort:** Plauen, Trockentalstraße 37  
**BaGrundstück:** Gemarkung Plauen, Flurstücke Nr.: 1257/2, 1257/3, 1257/4, 1257/5

**Unmittelbar angrenzende Grundstücke:** Gemarkung Plauen  
Flurstücke Nr.: 1257/f, 1257/g, 1257/i, 1258, 1262/1, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1621, 1622



### Verfügungsteil der Baugenehmigung

Die Stadt Plauen hat dem Bauherrn für o.g. Bauvorhaben mit Bescheid vom 23.10.2020, unbeschadet privater Rechte Dritter, entsprechend § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) die Baugenehmigung erteilt. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen waren. Der Prüfumfang richtete sich nach § 63 SächsBO. Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Die Baugenehmigung enthält Auflagen, die einzuhalten sind. Die dem Bescheid zugrunde liegenden Zeichnungen wurden mit einem Sichtvermerk versehen. Mit der Bauausführung des Vorhabens darf begonnen werden.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehängt werden.

Es wurde keine Abweichungen von den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und keine Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung erteilt.

### **Rechtsgrundlage der Bekanntmachung**

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen entsprechend § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO die Baugenehmigung zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarn kann die Zustellung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im vorliegenden Fall macht die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit des Ersetzens der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

### **Hinweise zur Akteneinsicht**

Die Nachbarn (Eigentümer benachbarter Grundstücke oder vergleichbar an solchen Grundstücken dinglich Berechtigte) haben ab sofort die Möglichkeit die Bauakte einzusehen.

Eine Einsichtnahme in die Bauakte ist im Zimmer Nr. 235 der Stadtverwaltung Plauen während der Öffnungszeiten (Mo/Mi 9 – 13 Uhr, Di 9 – 18 Uhr, Do 9 – 17 Uhr) möglich. Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit dem Sachbearbeiter, Herr Jörg Richter (Tel. 03741/291-1720), ist erforderlich.

Das Akteneinsichtsrecht ist nicht auf die Eigentümer bzw. die vergleichbar dinglich Berechtigten unmittelbar angrenzender Grundstücke begrenzt. Bei Nichtangrenzern ist jedoch das berechnigte Interesse im Einzelfall erforderlich.

### **Anforderung des Baugenehmigungsbescheides**

Die Nachbarn haben das Recht, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eine schriftliche Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides anzufordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Ein Widerspruch gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen einzulegen.

Plauen, 03.12.2020

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

---

---